

## DIE GEMEINDEGESETZGEBUNG IN SIEBENBÜRGEN UND IHRE REGELUNG WÄHREND DES NEOABSOLUTISMUS UND LIBERALISMUS\*

Loránd Mádly\*\*

**Abstract:** *The issue of the implementation of municipal laws in the Kronland of Transylvania was seen as one of the most important responsibilities by the Habsburg authorities in their reformistic plans; the importance of this fields resided in the deep social, political and economical implication of regulating the function of the smallest administrative entities. The specific legislation in this domain was strongly connected both with the political framework and with the detailed administrative arrangement of the province; the existing various local conditions in each of these hindered the application of a uniform and equal administrative and municipal regulatory system for the whole empire. After a long time, characterised by the leading principle of the three dominant nations, the Neoabsolutist decade proved itself as an optimal opportunity for creating a new framework, based on the principles of the time, which could implement a uniform administrative rule. However, the implementation of new municipal laws remained behind the more important reforms of this time and was managed through temporary decrees with local applicability. The end of the Bach regime, and due to the proclamation of new fundamental state principles, the Liberal age brought these issues in the foreground, this time under new circumstances, characterized by the dispute between the national movements of the province over the necessary reforms. Now, the austro-hungarian dispute became most important issue in the political development of the Monarchy and shaped all the developments of the state. Under these circumstances, the problem of the municipal regulations, along with other more or less important reforms, was constantly postponed, and the Liberal period, with all the hopes attached to it, proved to be only a provisional arrangement leading to the austro-hungarian dualism.*

**Keywords:** Transylvania, communal laws, Neoabsolutism, Liberalism, Reformism.

Während der von der feudalen Ordnung gekennzeichneten Periode war das siebenbürgische Gemeindewesen durch das System der Privilegien der Ungarn, Szekler und Siebenbürger Sachsen bestimmt gewesen. Bis zum Jahr 1848 erfuhr dieses nur wenige Veränderungen und wies kaum Modernisierungstendenzen auf. Unter den wichtigsten Ansätze dieser Art kann man die Regulativpunkte betrachten, welche als eine Verlängerung der Reformen vom Ende des 18.

---

\* Die vorliegende Forschung wurde mitfinanziert durch das Projekt „Sozial- und Humanwissenschaften im Kontext der Globalisierung – Entwicklung und Implementation des Programms für postdoktorales Studium und Forschung“, POSDRU/89/1.5/S/61104, mitfinanziert aus dem Europäischen Sozialfonds durch das Sektorenprogramm für die Entwicklung der Humanressourcen 2007-2013.

\*\* Cercetător științific III dr., Institutul de Istorie „George Barițiu” din Cluj-Napoca al Academiei Române; e-mail: lmadly78@yahoo.de

Jahrhunderts eine Modernisierung der siebenbürgisch-sächsischen Gemeindeordnung, aber gleichzeitig auch eine Festigung der Machtstrukturen des Habsburgerreiches bezweckten, obwohl diese von den Siebenbürger Sachsen als ein Eingriff in die historisch bestehende Eigenständigkeit des Sachsenbodens wahrgenommen wurden<sup>1</sup>. Einer der wichtigsten Aspekte war die beinahe flächendeckende Kategorisierung der Bevölkerung in privilegierte oder ständische, d.h. Angehörige einer der mit feudalen Freiheiten ausgestatteten Kategorie, und geduldete oder nichtständische Kategorien, ein Prinzip das auch als Grundlage der Gemeindeordnung gedient hat<sup>2</sup>. Die Organisierung der Gemeinden hatte demzufolge auf dem Komitatsboden und auf der *terra saxonum* verschiedene Prinzipien als Grundlage, deren Ursprung in den jeweils geltenden Privilegien zu finden sind. Eine andere, besondere Art der siebenbürgischen Gemeinden waren die Ortschaften die zur rumänischen oder szeklerischen Militärgrenze gehörten, welche später entstanden sind und weitgehende Freiheiten den Bewohnern einräumten, die militärisch organisiert wurden und für den Schutz der Grenzen des Reiches zuständig waren. Diese Organisationsform hat sich als kurzlebig erwiesen, und wurde in Siebenbürgen infolge einer der ersten umfangreichen Reformen der politisch-administrativen Gliederung des Kronlandes aufgelöst (1851).

Die Jahre der Revolution und die nachfolgende Neuordnung des öffentlichen Lebens haben auch auf das Gemeindewesen ihren Einfluss ausgeübt; vor allem leiteten die Jahre nach der Revolution eine neue Zeit der Reformen und Regelungen ein, in der für den Neoabsolutismus spezifischen Art. Die ersten, provisorischen Regelungen des Gemeindewesens, und die neue Aufteilung Siebenbürgens in 6, dann 5 Militärdistrikte, welche mit Ausnahme des noch bestehenden Sachsenlandes die alte Komitatseinteilung abgelöst haben, erfolgten kurz nach dem Sieg über die Revolution und wurden später durch die bereits erwähnte Auflösung der Militärgrenze fortgesetzt<sup>3</sup>. Gemäß der kaiserlichen Erlässe vom Dezember 1848, wurde der Bestand des ehemaligen Sachsenlandes aufrechterhalten, zusammen mit der spezifischen Einteilung in Stühle und Distrikte, bis gegen Ende des Jahres 1852 bzw. Anfang 1853, als auch hier, infolge der Zurückweisung der siebenbürgisch-sächsischen Forderungen um die Bildung eines eigenen Kronlandes, die landesfürstlichen Institutionen eingeführt worden sind. In der Leitung der Gemeinden, deren Lage sich anfangs als chaotisch und undurchschaubar erwiesen hat, setzte sich das für den Neoabsolutismus spezifische vertikale Machtverkettung durch; die nunmehr ernannten Vorstände der Städte, Märkte, Taxalorte oder der Dorfgemeinden

---

<sup>1</sup> J. A. Grimm, *Die politische Verwaltung im Großfürstentum Siebenbürgen. Ein Hilfsbuch für den politischen Verwaltungsdienst, nach Maßgabe der bezüglichlichen hier vollinhaltlich aufgenommenen Gesetze und Verordnungen mit besonderer Rücksicht für das praktische Bedürfnis*, Bd. 2, Hermannstadt, Verlag Steinhaußen, 1856, Bd. II., S. 84-97.

<sup>2</sup> *Ebenda*, S. 3 u.f.

<sup>3</sup> *Ebenda*, S. 144.

waren je nach dem Status des jeweiligen Ortes dem Militärgouverneur, den Distrikts- oder Unterbezirksvorständen untergeordnet<sup>4</sup>.

Da das neue Rahmengesetz aus dem Jahr 1849 für die Neugestaltung des Gemeindewesens keine Wirksamkeit in Siebenbürgen hatte, erfolgten hier die ersten Schritte des Provisoriums aufgrund von Verordnungen, welche sich aber auf die grundlegenden Prinzipien des Neoabsolutismus stützten (Ernennung, Gleichberechtigung der Nationalitäten, Einheit der Besoldung, aber auch das Primat der staatlichen Verwaltungsorgane<sup>5</sup>), und auch für die Gemeinden der Siebenbürger Sachsen Geltung hatten, als eine Fortsetzung der Regulativpunkte vom Anfang des 19. Jahrhunderts<sup>6</sup>. Vielmehr war die eigentliche Regelung des Gemeindewesens stark von der administrativen Einteilung des Kronlandes abhängig, und diese letztere wurde während des Neoabsolutismus zuerst provisorisch geregelt, nur zur Mitte dieses Jahrzehnts wurde das „Definitivum“ ausgearbeitet, welches als ein allgemeiner Rahmen für die Verwaltung dienen sollte.

Die Grundlage des Provisoriums auf Gemeindeebene in Siebenbürgen bildete die Gouvernementsverordnung vom 7. Dezember 1849, welche die Amtsgeschäfte der Gemeindevorstände regelte, besonders was die Kompetenz der bestehenden oder der zu wählenden Vorstände betraf. Die Verordnung definiert am Anfang die Ortsgemeinde: als solche kann man faktisch alle bestehenden Gemeinden betrachten welche bereits über eigene Verwaltungsorgane verfügten; ferner musste jede Gemeinde einen Vorsteher haben, einen Geschworenen für alle 25 Häuser, einen schreibkundigen Notar und Gemeindediener (Gorniken) in einer angemessenen Anzahl. In diesen Posten wurden die schreibkundigen Personen bevorzugt, welche als Symbol ihrer Funktion Abzeichen mit dem kaiserlichen Adler erhalten sollten<sup>7</sup>. Wo keine kompetente Vorstände im Amt waren, wurden Wahlen des Gemeindevorstehers und der Geschworenen durch die Wählerschaft der Gemeinde, unter der strengen Beobachtung der Distrikts- und Unterbezirksämter veranlasst. Ebenso wurde die Vereidigung der neuen Amtsträger in ihrer jeweiligen Muttersprache vorgesehen. Die Gemeindevorstände leiteten und vertraten die Gemeinde, verwalteten ihre Güter, konnten für die Deckung der Schulden 10%ige Steuerzuschläge bewilligen, leiteten die Armenversorgung und besorgten die Geschäfte der örtlichen Anstalten, sowie der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, und des Feuer- und Seuchenschutzes, hoben Geldbußen zugunsten der Gemeindekasse ein, machten die neuen Gesetze kund, leiteten die örtliche Polizei, hoben die allgemeinen Steuern ein. Über alle

---

<sup>4</sup> *Ebenda*, S. 145, 147.

<sup>5</sup> *Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848-1867*, V. Abteilung. Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, Bd. 5, Österreichischer Bundesverlag, Wien, Einleitung, S. XXIII.

<sup>6</sup> J. A. Grimm, *a.a.O.*, S. 146.

<sup>7</sup> *Ebenda*, S. 149.

Geschäfte, sowie auch im Fall der unvorhergesehenen Vorkommnisse musste der Gemeindevorstand an den jeweiligen Unterbezirkskommissar Bericht erstatten<sup>8</sup>.

Bei der Besetzung der Posten der Gemeindeverwaltung wurden von Anfang an die Geistlichen ausgeschlossen, da ihre Funktion als inkompatibel mit der Ausübung eines Gemeindeamtes betrachtet wurde<sup>9</sup>.

Wichtige Bestimmungen über die Gemeinden enthielt im Anhang das Silvesterpatent im Rahmen der Maßnahmen zur Durchsetzung des neuen Absolutismus; durch die Abschaffung des bestehenden Verfassungswerkes waren diese in der ganzen Monarchie wirksam. Gemäß dem einschlägigen Abschnitt der neuen Grundprinzipien des Staates (Punkte 7-16) wurden alle bestehenden Gemeinden als Ortsgemeinden angesehen, mit der Differenzierung zwischen Land- und Stadtgemeinden, mit der Möglichkeit der Ausscheidung des großen herrschaftlichen Grundbesitzes aus dem Gemeindeverband. Das Prinzip der Ernennung und Bestätigung der Gemeindevorsteher durch die Regierung wurde aufrechterhalten, das Recht der Gemeinde auf Wahlen vorläufig gewährt aber die Öffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen bis auf ihre Wiederherstellung im Jahr 1861 abgeschafft. Die Kompetenzen der Gemeindevorstände und Ausschüsse sollten sich nur auf die Gemeindeangelegenheiten ausdehnen und waren durch die Prüfung und Bestätigung der Behörden bedingt. Die strenge Unterordnung der Gemeinden gegenüber den Bezirksämtern oder ausnahmsweise unter die höheren Ämter wurde gestärkt, und die Gemeinden sollten in ihren auszuarbeitenden Ordnungen den Vorrang der wichtigsten Interessenträger gewährleisten: in den Landesgemeinden Grundbesitz und Gewerbe und in den Städten Hausbesitz und die Korporationen für geistige und materielle Zwecke, wie dieses in den Paragraphen des Silvesterpatents erwähnt wurden<sup>10</sup>.

Die fernerer Verordnungen welche versucht haben, unter den neuen Bedingungen das Gemeindegewesen wieder in Gang zu bringen und die heikle Phase des Überganges zu den landesfürstlichen Einrichtungen auf dem Königsboden zu bewältigen wiederholten viele der Grundsätze des Dokuments vom 31. Dezember 1851. Ende Dezember 1853 wurde auch eine provisorische Regelung des Gemeindegewesens für die Städte und Märkte Siebenbürgens erlassen<sup>11</sup>, durch welche die Grundsätze der städtischen Verwaltung festgelegt worden sind. Der Text der Verordnung fängt mit der Kurzfassung der Erfahrungen des Gouvernements in den verflossenen Jahren an, welche die Übelstände des siebenbürgischen Gemeindegewesens sichtbar machen: die unklaren Zuständigkeiten der Ämter oder die mangelnde Kenntnis der eigenen oder den vom Gouvernement übertragenen Zuständigkeiten, der Bestand verschiedener unregelter Ämter, die

---

<sup>8</sup> Instruktion zur Verordnung vom 7. Dezember 1849, Allgemeines Reichs-, Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich, Nr. 40/1849, auch bei: Grimm, *a.a.O.* S. 150-155.

<sup>9</sup> Kundmachung des Gouvernements vom 4. März 1850, Grimm, *a.a.O.*, S. 156.

<sup>10</sup> *Ebenda*, 158-159.

<sup>11</sup> Gouvernementsverordnung vom 15. Dezember 1853, Nr. 27.232, *Ebenda*, 164.

Verstrickung der Gemeinde- mit den Parteiinteressen, die zu große oder andernorts unzureichende Anzahl der Beamten, mancherorts zu hohe Besoldung; all diese „Anomalien“ beabsichtigte das Gouvernement durch die Schaffung einer *gewissen Gleichförmigkeit* zu beheben.

An der Spitze der Hierarchie wurde weiterhin der Bürgermeister berufen, zwei oder mehrere Magistratsräte, mindestens ein Ratssekretär oder Aktuar und das notwendige Hilfspersonal – alle ausschließlich in Bar besoldete Beamte (mit Ausschließung aller Nebenbezüge und Naturalien), mit vorausgesetzten entsprechenden Studien und Erfahrung, deren Anzahl sich nach der Größe der Stadt richten sollte. Nepotismus wurde ausdrücklich ausgeschlossen, d.h. dass Väter und Nachfolger, Geschwister, Schwiegervater und Schwiegersohn, Stiefvater und Stiefsohn usw. (alle möglichen Fälle sind ausdrücklich angegeben) nicht zugleich bei demselben Magistrat einen Posten besetzen durften. Für die Überwachung des gesamten „Exekutivdienstes“ wurde die Stelle des Polizeiinspektors gegründet, und mit allen ökonomischen Angelegenheiten sollte sich das „städtische Wirtschaftsamt“ beschäftigen. Ferner wurden auch der Wirkungskreis des Stadtmagistrats und die Vornahme der Besetzung der Stellen detailliert geregelt, und eine provisorische Geschäftsordnung für die geregelten Magistrate der Städte und Märkte erlassen<sup>12</sup>.

Die Besoldung der Magistratsbeamten der siebenbürgischen Städte wurde später, durch einen Erlass vom 2. November 1854 geregelt, und alle Posten bekamen eine Besoldung die von Stadt zu Stadt variierte. Wenn in Hermannstadt der Bürgermeister ein Gehalt von 1.800 fl. erhielt und die kleinere Besoldungen, beginnend mit den Sekretären mit 500-700 fl. bis auf 120 fl. für einen Polizeidiener beliefen, betrug das Gehalt des Bürgermeisters in Kronstadt 1.600, in Klausenburg 1.200 und in Mühlbach oder Bistritz 800 fl. Das Personalschema der Stadtverwaltung beinhaltete in jedem Fall viele Beamte in mehreren Abteilungen, von dem eigentlichen Magistratspersonal, die Kassaverwaltung bis hin zum Wirtschaftsamt oder das Sanitätspersonal (Stadtarzt, Wundarzt, Hebamme, Tierarzt usw.)<sup>13</sup>. Pünktliche fernere Regelungen betrafen die Anstellung und Funktion der Stadt- oder Gemeindeforen, des Sanitätspersonals, sowie die Handhabung des Rechnungswesens oder der Waisen- und Vormundschaftsrechte durch die jeweiligen Gemeinden. Diesen wurde mittels einer anderen Verordnung auch die Leitung der Fremdenpolizei übertragen, sowie auch das Recht eingeräumt, Einbürgerungen vorzunehmen. Das Provisorium auf der Ebene der Verwendung der verschiedenen Amtssprachen wurde Ende 1853 abgeändert und die freie Verwendung dieser Sprachen auf der unteren Ebene dadurch eingeschränkt, dass nur diejenigen Lokalbehörden der ungarischen und rumänischen Ortschaften, welche keine Magistrate sind (also Markt- und Dorfämter) zwingend die deutsche

---

<sup>12</sup> *Ebenda*, 166-167.

<sup>13</sup> *Ebenda*, S. 185-195.

Amtssprache verwenden mussten<sup>14</sup>. Das Regelwerk des Gemeindegewesens im Neoabsolutismus umfasste also mehrere provisorische Rahmengesetze und die entsprechenden Verordnungen auf Landesebene, welche die Funktionen der Gemeindeeinrichtungen näher bestimmten.

Die Verhandlungen im Innenministerium über die Regelung des Gemeindegesetzes, wobei es sich mehr um eine Festigung des bestehenden Provisoriums (RGBl. Nr. 170/1849, wirksam nur für die österreichischen Erbländer) gehandelt hat, fingen im Jahr 1855 an, und im darauffolgenden Jahr erschienen auch die „Anträge über die Regelung des Gemeindegewesens“, welche noch zwei Jahre später dem Kaiser vorgelegt worden sind; das Gemeindegesetz welches auch für Siebenbürgen gegolten hat, wurde aufgrund der Prinzipien des Silvesterpatentes erst am 24. April 1859 erlassen und kann als eine späte Vollendung, aber teilweise auch nur als eine Veränderung mehrerer Paragrafen dessen gewertet werden.<sup>15</sup> Wie erwartet, kann man im Gesetzestext, dessen wichtigster Urheber der Innenminister Alexander Bach gewesen ist, vor allem bei der Verteilung der Kompetenzen eine zentralisierende Tendenz erblicken; es wurden, aufgrund des Druckes seitens der Besitzer, die Möglichkeiten geschaffen, die Gutsbesitze aus dem Gemeindeverband auszuschneiden<sup>16</sup>. Für diejenige Gemeinden, welche bereits gemäß dem Gesetz vom Jahr 1849 geordnet worden sind, war das neue Gesetz nur in den Bereichen der Ausscheidung der Großgrundbesitze und der Feststellung des räumlichen Umfanges oder der Vereinigung mehrerer Gemeinden anwendbar. Die bis dahin existierenden Kategorien der Gemeinden wurden aufrechterhalten, mit einer klaren Definierung der städtischen und ländlichen Gemeinden, deren Zuständigkeiten und Beziehungen zu den anderen Behörden des Staates, welche in der Städteordnung und Landgemeinde-Ordnung zusammengefasst waren; außerdem wurden auch die Verhältnisse auf den ausgeschiedenen Großgrundbesitzen durch dieses Gesetz geregelt<sup>17</sup>. Gemäß der in den Beamtenkreisen gehegten Erwartungen enthielt das neue Gesetz einen soliden, gut durchgearbeiteten Gesetzesrahmen, innerhalb dessen die lokalen Gesetzgebungen (zu der Zeit die geplanten Ländervertretungen, später die jeweiligen Landtage) die weiteren Bestimmungen zu erlassen hatten<sup>18</sup>. In

<sup>14</sup> Verordnung des Gouvernements vom 3. November 1853, Nr. 13706, *Ebenda*, S. 297.

<sup>15</sup> Jiří Klabouch, *Die Gemeindegewesensverwaltung in Österreich, 1848-1918*. Verlag für Geschichte und Politik, Wien, 1968, S. 51-52. Siehe auch *Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich* Nr. 58/1859, S. 95-168; *Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848-1867*, Abteilung V., Bd. 5., Einleitung, S. XXIV.

<sup>16</sup> Für den Umgang mit den Gutsgebieten, hauptsächlich in den österreichischen Erbländern, siehe Wilhelm Brauneder, *Vom neo-ständischen Staatselement zum lokalen Verwaltungssprengel: das österreichische Gutsgebiet*, in „Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Ernst C. Hellbling zum 80. Geburtstag“, Berlin, Duncker&Humblot, 1981, S. 437.

<sup>17</sup> Siehe *Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich*, 1859, XIV. Stück, Nr. 58 vom 24. April 1859.

<sup>18</sup> J. A. Grimm, *a.a.O.*, Vorwort, S. 2.

Siebenbürgen wurden die Bestimmungen dieses Gesetzes kaum in die Tat umgesetzt, auch sonst war es nur teilweise in Kraft gesetzt worden; wichtiger sind die Richtung und die Auffassungen der führenden Kreise des Neoabsolutismus gegen Ende der Periode, die durch die Paragraphen des Gemeindegesetzes durchblicken lassen. Die wesentliche Veränderung der politischen Rahmenbedingungen der Monarchie haben in den nächsten Jahren verschiedene Grundprinzipien zur Geltung gebracht, aufgrund welcher man versucht hat, auch das Gemeindewesen zu ordnen.

Die Neuregelung des Gemeindewesens ab 1861 fand in einer Zeit statt, in welcher die gesamte Neugestaltung der Monarchie, insbesondere nach und unter dem nachwirkenden Einfluss der Experimente des Neoabsolutismus notwendig geworden ist. Ähnlich wie im Jahr 1849, konnte wieder die freie Gemeinde den Grund der staatlichen Neugestaltung darstellen.<sup>19</sup> Diese Ideen wurden entsprechend in der vom Staatsminister Schmerling verfassten Regierungsvorlage betont, nebst der Aussage, dass die anderen notwendigen Reformen der letzten Jahre zum Verzug der Regelung des Gemeindewesens geführt haben.

Im Sommer 1861 wurde die Vorlage in einem Ausschuss von 8 Mitgliedern beraten; es wurde beschlossen, „alles dasjenige festzusetzen, was zur Bildung und Schaffung einer wahrhaft freien Gemeinde nötig ist...alles dasjenige beibehalten zu sollen, was geeignet ist, die freie Gemeinde zu schaffen und zu konstituieren, dagegen jene Punkte, in welchen die Autonomie nicht genügend gewahrt oder sogar gefährdet erscheint, im Sinne voller Freiheit und Selbständigkeit zu ändern und zu ergänzen“<sup>20</sup>. Die anfängliche Einstellung des Ausschusses beinhaltete auch die Absicht, die von dem absolutistischen Regime zentralisierten, also den Gemeinden entzogenen Rechte wieder zu gewähren<sup>21</sup>.

Die eingehende Behandlung der Angelegenheit der „Grundsätze der Gemeindeordnung“, zuerst nur für die Erbländer der Monarchie, fand im Laufe des Jahres 1861 statt; als Grundlage wurde die Katastralgemeinde statuiert, welche möglichst die Ausdehnung der Ortsgemeinde einhalten sollte, aber auch dieser Grundsatz wurde von mehreren Seiten angefochten und später fallen gelassen<sup>22</sup>. Andere besprochene Themen waren die Bildung der sehr kleinen Gemeinden, wo die Bestimmung einer minimalen Anzahl von Häusern nicht als notwendig erachtet wurde, sowie die Problematik der Ausscheidung des großen Grundbesitzes aus

---

<sup>19</sup> Carl Brockhausen, *Die österreichische Gemeindeordnung (Grundgedanken und Reformideen)*, Wien, Manzsche k.u.k. Hof- Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1905, S. 2; v.a. rücksichtlich der „Verstaatlichungsthese“ der Gemeinden siehe auch Martin P. Schennach, *Das provisorische Gemeindegesetz 1849 und das Reichsgemeindegesetz 1862 als Zäsur? Reflexionen zum österreichischen Gemeindebegriff im 19. Jahrhundert*, in „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“, Bd. 140, Teilband 2, 2012, Verlag Böhlau-Oldenbourg, S. 383, 386.

<sup>20</sup> Carl Brockhausen, *a.a.O.*, S. 6.

<sup>21</sup> *Ebenda*, S. 11.

<sup>22</sup> *Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848-1867*, Abteilung V. Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mensdorff, Band 2, Wien, 24. Mai 1861, S. 69.

dem Verband der Gemeinde. Anschließend wurden mehrere Paragraphen der Gesetzesvorlage besprochen und abgeändert. Weitere eingehende Verhandlungen dieser Angelegenheit fanden am 7. Juni und am 7. September desselben Jahres statt<sup>23</sup>.

Der Ministerrat beschloss am 24. Februar 1862 die Grundsätze des Gemeindewesens, welche in der von den beiden Häusern des Reichsrates vereinbarten Form dem Kaiser zur Sanktionierung zu unterbreiten waren; dies erfolgte am 5. März 1862<sup>24</sup>. Das neue Gesetz, welches die prinzipielle Auffassung der Machttäger über die zukünftige Regelung des Gemeindewesens enthielt, war wirksam prinzipiell für die österreichischen Erbländer, also nicht für Siebenbürgen oder die anderen „ungarischen Nebenländer“ und brachte durch ihre Bestimmungen eine gewisse Differenzierung zwischen dem Bestand und Funktion des Gemeindewesens zwischen den Erbländern und Ungarn mit sich.

Der Kontext der Neugestaltung des öffentlichen Lebens in Siebenbürgen, infolge des Oktoberpatents, welches für die neue Einrichtung der Verwaltung Siebenbürgens „tiefgreifende Änderungen“ verhiess und die Lösung der Gemeindefragen, sowie der anderen wichtigen Angelegenheiten des Kronlandes dem zu berufenden Landtag übertrug, brachte die Angelegenheit der Regelung des Gemeindewesens ins Spannungsfeld der nationalen Auseinandersetzungen innerhalb des Kronlandes. Die konservativen Bestrebungen des ungarischen Adels, die Hauptträger der ungarischen Bewegung, die Bestrebungen der Rumänen um die Anerkennung der nationalen Gleichberechtigung und die Bemühungen der Siebenbürger Sachsen um die Aufrechterhaltung ihrer privilegierten Stellung haben die Lage wesentlich beeinflusst und die vielen Zweifel um eine gleichmäßige, alle Parteien zufriedenstellende Lösung aufrechterhalten. Dazu kamen die neuen, konkreten Änderungen in dem Verwaltungsschema: die Wiedereinführung der Komitate und die darauffolgenden Diskussionen über die Zugehörigkeit einiger Gemeinden zu einer oder anderen Verwaltungseinheit, die Folgen der Auflösung der Militärgrenze welche die Zuständigkeit der ehemaligen Grenzgemeinden in der Schwebe gelassen hat, sowie die Konsequenzen der Einverleibung einiger Komitate zu Ungarn; diese bekamen eine noch wichtigere Stellung aufgrund des weiterhin bestehenden Provisoriums.

Die vielen Bittschriften, sowie die amtlichen Schilderungen der öffentlichen Stimmung betonen die fast ausschließlich gewordene Wichtigkeit des nationalen Prinzips sowie der Bemühungen um die Festlegung der lokalen Gemeindefragen, vor allem vor dem Hintergrund der äußerst aktiven rumänischen Nationalbewegung<sup>25</sup>.

---

<sup>23</sup> *Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848-1867*, Abteilung V., Bd. 2, S. 108 u.f., 355 u.f.

<sup>24</sup> *Ebenda*, Abteilung V., Bd. 3, österreichischer Bundesverlag Wien, 1985, S. 280.

<sup>25</sup> Siehe einige Bittschriften in *Mișcarea națională a românilor din Transilvania între 1849-1918. Documente*, Bd. IV, Verlag der Rumänischen Akademie, Bukarest, 2011, Dok. Nr. 28 (Hatzeg, 27. März 1861), Nr. 155 (Hermannstadt, 21. Mai 1861), Nr. 203 (Mühlbach, 1. Juni 1861). Vor allem auf dem ehemaligen Königsboden kann man die meisten Proteste seitens der Vertreter der rumänischen Bewohner feststellen.



Viele mehrheitlich von Rumänen bewohnten Gemeinden haben die rumänische Sprache als Gemeindesprache dekretiert und es wurden mehrere umfassende Proteste gegen die Neuordnung der Verwaltung Siebenbürgens aufgrund der als veraltet betrachteten Prinzipien der Gesetze vom Jahr 1848 erhoben. Erst am 15. September 1862 wurde ein Hofdekret erlassen, welches ermöglichte, dass die Sprache einer Gemeinde die übliche Sprache der Mehrheit der Bewohner sein konnte, und deren Feststellung mittels Abstimmung durch alle dazu berechtigten Mitglieder der Gemeinde möglich war<sup>26</sup>.

Die Tätigkeit des Siebenbürgischen Landtages, welcher für die damalige Zeit eine der ersten konkreten demokratischen Entwicklungen und Einrichtungen des Kronlandes dargestellt hat, erwies sich als zu kurz und stürmisch für eine eingehende Regelung der inneren Angelegenheiten des Großfürstentums. Die kurze, von den Vertretern der Ungarn boykottierte und schon in einer für die Eigenständigkeit Siebenbürgens ungünstigen Atmosphäre stattfindenden Verhandlungen konnten nur die ersten der geplanten elf Gesetzesprojekte umfassen, enthielten also eher prinzipielle Zusagen wie die komplette Anerkennung der rumänischen Nation und ihrer Rechte in Siebenbürgen und konnten keine ins Detail gehende Gesetze erlassen. Die im Jahr 1865 erfolgte Sistierung des Februarpatentes und des immerhin schwierig funktionierenden Konstitutionalismus trug zur Verlängerung des Provisoriums bei und leitete eine Umgangsperiode zum Dualismus ein, in welcher die Handhabung der siebenbürgischen Zustände von den Pester/Budapester Machthabern aufgrund von ganz anderen Prinzipien eingeleitet wurde. Schließlich wurde zehn Jahre nach dem Ausgleich auch der Gesetzartikel XXXIII/1876 erlassen, welcher die komplette Abschaffung aller historischer Autonomien (v.a. der Sachsen- und Seklergebiete) in Siebenbürgen statuierte, was letztendlich die komplette Eingliederung Siebenbürgens in den neuen ungarischen nationalen Teilstaat auf Verwaltungsebene besiegelt hat. Die Bemühungen um die Schaffung eines allgemeinen, für das gesamte Gebiet der Donaumonarchie geltenden Gemeindewesens sind eigentlich noch während der Bachschen Experimentierphase versandet und konnten keine Früchte tragen, wie es auch im Fall der anderen Reformen dieser Zeit geschehen ist. Die Abkopplung des Regelungsprozesses zwischen den Erbländern und den östlichen, „ungarischen“ Kronländern, durch das frühere Erlassen einer klaren Gesetzgebung zuerst für die erste Kategorie der Kronländer brachte eine Verzögerung mit, welche sich als ein kontinuierliches Provisorium durchsetzen konnte und die fortwährenden Diskussionen um das Reformwerk in Siebenbürgen weiter verlängert hat. Somit wurde die endgültige Regelung des Gemeindewesens, zusammen mit der administrativen Einteilung des Landes zu einem Spielball derjenigen national gefärbten politischen Auseinandersetzungen, welche zuletzt zur Etablierung des Dualismus geführt haben.

---

<sup>26</sup> *Ebenda*, Bd. V., Bukarest, 2008, Dok. Nr. 433.